

# FAQ zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels

Dieser FAQ dient zur Ergänzung der BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (ABl. Nr. C 32 vom 31.1.2020, S. 1) mit dem Ziel, Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sowie die amtliche Kontrolle bei nationalen Auslegungsfragen zu unterstützen.

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1. Kann die Angabe von Name, Firma oder Anschrift des/der Lebensmittelunternehmers/in die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft der primären Zutat auslösen?

#### Beispiele:

Hergestellt für Mustermann GmbH, Musterstraße 1, 4020 Linz, Österreich

Hergestellt von ... für ...

Sorgfältig produziert für: ...

Ergänzend zu der Frage 2.1. der Bekanntmachung der Kommission ist festzuhalten:

Unternehmensnamen und verpflichtende Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV fallen nicht in den Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 (DVO). Es gilt für die Gesamtaufmachung jedoch das allgemeine Irreführungsverbot (Artikel 26 Abs. 2 LMIV).

### 1.2. Welche eingetragenen Marken, die Herkunftsangaben beinhalten, sind von der Anwendung der DVO ausgenommen?

Alle eingetragenen Marken sind gemäß Artikel 1 Z 2 DVO ausgenommen, unabhängig davon ob es sich um ein internationales, nationales oder regionales Register handelt.

Dies gilt nur für die Herkunftsangaben, die Teil der Marke sind.

Siehe dazu auch Frage 2.4.6. der Bekanntmachung der Kommission.

### 1.3. Sind Gemeinschaftsmarken mit Herkunftsbezug im Anwendungsbereich der DVO enthalten?

Die DVO gilt derzeit gemäß Artikel 1 Z 2 nicht für eingetragene Marken, solange keine besonderen Vorschriften über die Anwendung von Artikel 26 Abs. 3 LMIV erlassen wurden.

Diese Ausnahme gilt derzeit für „Individualmarken“.

Jedoch sind eingetragene Marken, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens keine Unterscheidungskraft verleihen z.B. „Gemeinschaftsmarken“, nicht ausgenommen (siehe Erwägungsgrund 7 der DVO).

#### Beispiele:

AMA Gütesiegel, AMA-Biosiegel, Austria Bio-Garantie, Bio Austria, Gutes vom Bauernhof, ...

**1.4. Welche Angaben außer Gattungsbezeichnungen und verkehrsübliche Bezeichnungen sind von der Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung ausgenommen?**

Verkehrsübliche Bezeichnungen (z.B. laut ÖLMB) und Gattungsbezeichnungen (z.B. „Kärntner Kasnudeln“, „Linzer Torte“, „Salzburger Nockerl“), die jedoch allgemein nicht als Ursprungsangabe oder Herkunftsort des Lebensmittels verstanden werden, sind von der DVO ausgenommen. Dasselbe soll auch gelten, wenn in einer beschreibenden Bezeichnung auf eine Rezeptur/Machart Bezug genommen wird.

Beispiele:

„Asiatische Gemüsepfanne“

„Gemüsemix nach mexikanischer Art“

„...à la Bolognese“

Dasselbe gilt auch für allgemeine Pflanzennamen z.B. römische Kamille und rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen z.B. „London Gin“, „Pastis de Marseille“.

Siehe dazu auch Frage 2.4.4. der Bekanntmachung der Kommission.

**1.5. Lösen Aussagen wie „die beliebteste Wurst Österreichs“ die DVO aus?**

Alleinige Aussagen zu Konsumvorlieben lösen keine Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung aus.

**1.6. Findet die DVO Anwendung auf das Identitätskennzeichen bzw. Genusstauglichkeitskennzeichen?**

Die DVO findet keine Anwendung auf das Identitätskennzeichen oder Genusstauglichkeitskennzeichen.

**1.7. Löst die Angabe der Herkunft einer Zutat eines Lebensmittels die Pflicht zur Angabe der Herkunft der primären Zutat aus?**

Nein. Es ist zwischen der Angabe der Herkunft des Lebensmittels und der Angabe der Herkunft einer Zutat zu differenzieren.

Beispiele:

Pizza mit österreichischer Salami

Erdbeerjoghurt aus österreichischer Milch

**1.8. Gilt die DVO auch für nicht vorverpackte Lebensmittel?**

Nein, Österreich hat derzeit keine nationalen Vorschriften über eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln erlassen (siehe Artikel 44 LMIV i.V. mit Artikel 9 Abs.1 LMIV).

**1.9. Wie sind/können Bio-Produkte von der DVO betroffen sein?**

Angaben gemäß der EU-Bioverordnung (lex specialis) in Zusammenhang mit dem EU-Bio Logo (z.B. AT- Landwirtschaft) lösen die Anwendung der DVO nicht aus, darüber hinausgehende freiwillige Herkunftsangaben sind jedoch von der DVO umfasst.

Siehe dazu auch Frage 2.4.6. und 2.5. der Bekanntmachung der Kommission.

## **1.10. Fallen Spirituosen in den Anwendungsbereich der DVO?**

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/787 (Spirituosenverordnung), ABl. Nr. L 130 vom 17. Mai 2019 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 316 vom 6. Dezember 2019, ist für Spirituosen die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts der primären Zutat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht erforderlich.

Somit fallen Spirituosen nicht in den Anwendungsbereich der DVO.

## **2. Primäre Zutat**

### **2.1. Was ist eine primäre Zutat?**

Eine primäre Zutat ist gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. q LMIV

diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die

- a) über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz) und/oder
- b) die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz).

Es kann eine, mehrere oder keine primäre Zutat/en in einem Lebensmittel geben.

### **2.2. Wie ist die Phrase „...Zutaten..., die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren“ zu verstehen?**

Das sind Zutaten, für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe (QUID) vorgeschrieben ist.

### **2.3. Worauf bezieht sich die Herkunftsangabe der primären Zutat/en?**

Ergänzend zu der Frage 3.1. der Bekanntmachung der Kommission ist festzuhalten:

Die Angabe muss sich nicht immer auf die in der Zutatenliste angeführte Zutat, sondern kann sich auch auf die Herkunft des landwirtschaftlichen Rohstoffs der Zutat beziehen. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist dafür der Grad der Verarbeitung des Lebensmittels relevant sowie ob es sich um tierische oder pflanzliche Lebensmittel handelt.

Beispiele zur Klarstellung wurden in den betreffenden Codex-Unterkommissionen ausgearbeitet (siehe Anhang).

### **2.4. Kann Wasser eine primäre Zutat sein?**

Für Wasser gelten dieselben Regeln wie für jede andere Zutat.

## **3. Form der Angabe**

### **3.1. Wie ist der Herkunftsort/das Ursprungsland der primären Zutat bei Beteiligung mehrerer Herkunftsorte/Ursprungsländer zu bestimmen?**

Bei mehreren Herkunftsorten/Ursprungsländern sind alle Herkunftsorte/ Ursprungsländer anzugeben (und müssen enthalten sein) oder die nächsthöhere geografische Ebene ist anzugeben.

Beispiele:

„Erdbeeren aus Österreich, Polen und Marokko“

„Erdbeeren aus EU und nicht-EU“

Die Option „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ ist nur dann möglich, wenn die primäre Zutat/en zur Gänze anderen Ursprungs/anderer Herkunft ist/sind. In diesem Fall ist etwa auch die Angabe „(Bezeichnung der primären Zutat) anderer Herkunft/anderen Ursprungs“ möglich.

Beispiele:

„Erdbeeren stammen nicht aus Österreich“

„Erdbeeren anderer Herkunft“

„Erdbeeren anderen Ursprungs“

**3.2. Lässt die Verordnung eine Aufzählung mehrerer Mitgliedstaaten/Regionen mit „und/oder“ zu?**

Nach der DVO ist die Angabe mehrerer Mitgliedstaaten („und“) vorgesehen, die Angabe alternativer Mitgliedstaaten („oder“), z.B. bei Lieferschwierigkeiten, jedoch nicht. Die Herkunftsangabe muss dem konkreten Produkt (Verkaufseinheit) entsprechen.

Siehe dazu auch Fragen 4.1., 4.2. und 5.1. der Bekanntmachung der Kommission.

Beispiele für der DVO entsprechende Angaben:

EU und nicht-EU (Österreich, Italien und Schweiz)

EU (Österreich, Italien) und nicht-EU (Schweiz)

EU und nicht-EU (Schweiz)

Österreich und Schweiz

österreichische und deutsche Alpen

italienische Alpen

Kärnten und Steiermark

Salzburg und Berchtesgadener Land

Marchfeld und Seewinkel

Beispiele für nicht der DVO entsprechende Angaben:

Österreich oder Deutschland

EU oder nicht-EU

Europa

EU und Schweiz

Alpen(region)

Mittelmeerraum

**3.3. Kann die verpflichtende Angabe der Herkunft der primären Zutat/en auch im Zutatenverzeichnis oder mit Hilfe eines Sterns (\*) oder eines anderen Verweises realisiert werden?**

Die verpflichtende Angabe der Herkunft der primären Zutat/en darf nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden, jedoch ist die Angabe mit Hilfe eines Sterns oder eines anderen Verweises möglich, soweit die sonstigen Vorgaben der Darstellungsform der Informationen gemäß DVO (Sichtfeld, Mindestschriftgröße, etc.) eingehalten werden.

**3.4. Ist die Bezeichnung der primären Zutat bei der Herkunftsangabe immer namentlich anzuführen?**

Es muss eindeutig sein, auf welche Zutat/en sich die Herkunftsangabe bezieht.

Die Angabe „primäre Zutat/en aus ...“ ist nicht zulässig.

**3.5. Ist es zulässig, die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber aufzuklären, dass die primäre Zutat xy grundsätzlich aus Österreich stammt, bei Rohstoffknappheit bzw. saisonal bedingt jedoch z.B. aus „Ungarn“ bezogen wird?**

Nein, das ist nicht zulässig, da die DVO diese Möglichkeit nicht vorsieht.

## ANHANG

Nachfolgend sind Ergebnisse der Unterkommissionen der Österreichischen Codexkommission als Orientierungshilfe abgebildet.

### Primäre Zutat bei Fleischerzeugnissen

Grundlage: QUID-Liste im Codexkapitel B14

| Lebensmittel                                                                                                                                                                                                                                        | primäre Zutat/en                                                                                                                                                                                                                  | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brühwürste</b><br>Brätwürste<br>Fleischwürste<br>Käswurst<br><b>Kochwürste</b><br>Pasteten<br>Leberwürste<br><br>Sulzwürste<br>Schnittfeste Blut-, Zungen- und Leberwürste<br>Aspik- und Geleeprodukte<br>Schnittgulasch<br><br><b>Rohwürste</b> | Fleisch<br>Fleisch<br>Fleisch, Käse<br><br>Fleisch<br>Fleisch und Leber, wenn unterschiedlicher Herkunft<br>Fleisch<br>Fleisch, Leber, Zunge, wenn unterschiedlicher Herkunft<br><br>Fleisch oder Wurst<br><br>Fleisch<br>Fleisch | Fleisch<br>Fleisch<br>Fleisch, Käse<br><br>Fleisch<br>Fleisch und Leber, wenn unterschiedlicher Herkunft<br>Fleisch<br>Fleisch, Leber, Zunge, wenn unterschiedlicher Herkunft<br><br>Fleisch oder Wurst<br><br>Fleisch<br>Fleisch |
| <b>Kochpökelwaren</b><br><b>Geflügelwürste und -kochpökelwaren</b>                                                                                                                                                                                  | Fleisch<br>Geflügelfleisch und Fleisch, wenn unterschiedlicher Herkunft                                                                                                                                                           | Fleisch<br>Geflügelfleisch und Fleisch, wenn unterschiedlicher Herkunft                                                                                                                                                           |
| <b>Würste aus anderen Tierarten als Rind und Schwein</b><br><b>Leberknödel</b><br><b>gefüllte Teigwaren</b>                                                                                                                                         | Fleisch der anderen Tierart und Fleisch, wenn unterschiedlicher Herkunft<br>Leber<br>Fleisch                                                                                                                                      | Fleisch der anderen Tierart und Fleisch, wenn unterschiedlicher Herkunft<br>Leber<br>Fleisch                                                                                                                                      |

Bei pflanzlichen Bestandteilen erfolgt keine Herkunftskennzeichnung.

## Primäre Zutat bei Milch und Milchprodukten

Bei Milch und Milchprodukten gemäß Definition des ÖLMB, IV. Auflage, Codexkapitel B 32 ist nach Meinung der Unterkommission die Herkunft der Rohmilch ausschlaggebend, um das Risiko einer Irreführung zu minimieren.

Bei weiter verarbeiteten Milchprodukten (z.B. Schmelzkäse) ist eine Einzelfallentscheidung nach dem Gesamteindruck und der Gesamtaufmachung durchzuführen.

Wird ein Milchprodukt als Zutat in einem anderen Lebensmittel verwendet, ist eine neuerliche Bewertung vorzunehmen.

| Lebensmittel                                                                                    | primäre Zutat/en                                                                             | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Milch                                                                                           | Milch                                                                                        | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Butter                                                                                          | Rahm                                                                                         | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Joghurt, ...                                                                                    | Milch                                                                                        | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Frischkäse                                                                                      | Milch                                                                                        | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Topfencremen und Frischkäsezubereitungen                                                        | mengenmäßig deklarierte Milchbestandteile (z.B. Topfen, Frischkäse, Joghurt), Frucht/Früchte | Rohmilchherkunft der mengenmäßig deklarierten Milchbestandteile<br>Herkunft der Frucht/Früchte |
| Käse                                                                                            | Milch                                                                                        | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Fermentierte Milcherzeugnisse mit Früchten (Fruchtjoghurt, Fruchtsauermilch, Trinkjoghurt, ...) | Joghurt, Frucht/Früchte                                                                      | Herkunft der Frucht/Früchte<br>Rohmilchherkunft                                                |
| Butterschmalz                                                                                   | Butter                                                                                       | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Schmelzkäse                                                                                     | Käse                                                                                         | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Butterzubereitungen                                                                             | Butter                                                                                       | Rohmilchherkunft                                                                               |
| Milchmischgetränke                                                                              | Milch                                                                                        | Rohmilchherkunft                                                                               |

Kräuter und Gewürze unter 2 % und sonstige geschmacksgebende Zutaten unter 3 % wie Früchte und Gemüse zählen nicht zu den primären Zutaten (siehe Anhang I des Codexkapitels B 32).

## Primäre Zutat bei Mahl- und Schälprodukten und Backwaren

| Lebensmittel   | primäre Zutat/en | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs |
|----------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Mehl verpackt* | Getreide         | Getreide                                                              |
| Mohnstrudel    | Mohn             | Rohstoff Mohn                                                         |
| Marmorkuchen   | keine            | ---                                                                   |

\*"Mehl, hergestellt in NÖ" (Auslöser), wobei das Getreide nicht aus NÖ kommt (sondern aus NÖ und Stmk.) benötigt Klarstellung, z.B. „Getreide aus Österreich“.

„Mehl, hergestellt in NÖ" (Auslöser), wobei das Getreide nicht aus NÖ kommt (sondern aus Stmk.) benötigt Klarstellung, z.B. „Getreide aus Stmk.“, „Getreide aus Österreich“, „Getreide nicht aus NÖ“, „Getreide anderer Herkunft“.

## Primäre Zutat bei Bier und Biermischgetränken

| Lebensmittel | primäre Zutat/en | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs |
|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Radler       | Bier, Limonade   | Bier, Limonade                                                        |

## Primäre Zutat bei Gemüse- und Obstprodukten

Bei Gemüse- und Obstprodukten gemäß Definition des ÖLMB, Codexkapitel B5 und B24 ist nach Meinung der Unterkommission die Herkunft des Gemüses bzw. Obstes sowie deren Zwischenprodukte (z. B.: Püree, Mark) ausschlaggebend.

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Fruchtaufstrich mit Schokolade) ist eine Einzelfallentscheidung nach dem Gesamteindruck und der Gesamtaufmachung durchzuführen (siehe dazu auch Frage 2.3. sowie Frage 3.1. und 3.6. der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (ABl. Nr. C 32 vom 31.1.2020, S. 1)).

Kräuter und Gewürze unter 2 % zählen nicht als primäre Zutat.

Die folgenden Beispiele sollen eine Hilfestellung sein und keine abschließende Liste darstellen.

| Lebensmittel                                                      | Primäre Zutat/en | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| tiefgefrorene Obsterzeugnisse                                     | Frucht           | Frucht                                                                |
| Marmeladen, Maronenkrem                                           | Frucht           | Frucht                                                                |
| Obstmus, Powidl, Kompott, Obströster Dunstobst, kandierte Früchte | Frucht           | Frucht                                                                |
| Alkoholfrüchte                                                    | Frucht           | Frucht                                                                |
| Essig- und Senffrüchte                                            | Frucht           | Frucht                                                                |
| Geschnittener Salat                                               | Gemüse           | Gemüse                                                                |
| Sauerkraut (Weinsauerkraut)                                       | Weißkraut        | Weißkraut                                                             |
| Paradeismark (konzentriertes Paradeismark)                        | Paradeiser       | Paradeiser                                                            |
| Ketchup (Tomatenketchup)                                          | Paradeiser       | Paradeiser                                                            |
| Paradeiser stückig oder ganz, haltbar gemacht                     | Paradeiser       | Paradeiser                                                            |

## Primäre Zutat(en) bei Speisefetten und –ölen, Streichfetten und Margarinestreichkäse

Bei Speisefetten und -ölen gemäß Definition des ÖLMB, IV. Auflage, Codexkapitel B 30 kann nach Meinung der Unterkommission durch eine Angabe der Herkunft der Ölsaart das Risiko einer Irreführung in Bezug auf die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts der primären Zutat in der Regel minimiert werden.

Als primäre Zutat bei pflanzlichen Ölen ist in der Regel jene Zutat anzusehen, die zur Pressung, oder, wenn keine Pressung erfolgt (anstelle der Pressung), zur Extraktion gelangt.

Bei Streichfetten und Margarinestreichkäse gelten die allgemeinen Regeln für aus mehreren Zutaten zusammengesetzte Lebensmittel.

| Produkte – B 30                                                                                                                                                                     | Primäre Zutat(en)                                                                                                                                                       | Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflanzliche Öle und Fette (z. B. Sonnenblumenöl); nicht raffiniert oder raffiniert, auch angereichert oder mit Zusätzen (z. B. Vitamine, Aromen, Zusatzstoffe) und Mischungen davon | Ölsaart (z. B. Sonnenblumenkerne)                                                                                                                                       | Informationen wie beispielsweise „hergestellt in“, „made in“, „erzeugt in“, Abbildung der Ö-Fahne, „Erzeugnis aus Ö“, „Genussland Oberösterreich“ werden als Herkunftsangaben gesehen. Die Angabe der Herkunft der Ölsaart ist erforderlich.<br>Angaben wie beispielsweise „gepresst in“, „veredelt in“, „gereinigt in“, „raffiniert in“ oder auch Kombinationen wie „gepresst und raffiniert in“ werden nicht als Herkunftsangaben gesehen.<br>Kombinationen von Informationen:<br>Der Gesamteindruck ist ausschlaggebend (welche Angabe oder Abbildung dominiert, was wird blickfangmäßig wahrgenommen) |
| Getreidekeimöle (z. B. Maiskeimöl, Weizenkeimöl)*                                                                                                                                   | Getreidekeime                                                                                                                                                           | Angabe der Herkunft der Getreidekeime oder des Getreidekorns (z. B. Maiskeim oder Maiskorn)<br>Hinsichtlich Kombinationen von Informationen gelten die oben angeführten Regelungen (Gesamteindruck). So ist beispielsweise bei einer Abbildung des Rohstoffes (z. B. Maiskolben, Weizenähre) die Angabe der Herkunft des Rohstoffes (Getreidekorn) erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                          |
| Margarine, Streichfette                                                                                                                                                             | pflanzliche Öle/Fette, die über 50 % im Produkt enthalten sind oder speziell ausgelobt werden und somit vom Kunden mit dem Produkt in Verbindung gebracht werden (QUID) | Angabe der Herkunft der pflanzlichen Öle/Fette                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                       |                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Margarinestreichkäse                                  | Frischkäse, Margarine, weitere Zutaten, die speziell ausgelobt werden und somit vom Kunden mit dem Produkt in Verbindung gebracht werden (QUID) | Angabe der Herkunft von Frischkäse oder der Herkunft der Rohmilch;<br>Angabe der Herkunft der Margarine<br>Angabe der Herkunft der weiteren Zutaten |
| Tierische Fette (Schweineschmalz, Rindertalg, etc.)** | Jeweiliges Fettgewebe (z. B. Rückenspeck, Bauchfilz)                                                                                            | Angabe der Herkunft des Tieres                                                                                                                      |

\* Zur Gewinnung von Getreidekeimen sind zusätzliche aufwendige Prozesse nötig, welche z. B. bei Raps- oder Sonnenblumenöl nicht nötig sind. Ein Maiskeim macht z. B. nur etwa 7 % des Gewichts des Maiskorns aus und wird in mehreren Schritten „Quellung, Separation, Trocknung“ vom restlichen Korn getrennt. Die Öle werden als Maiskeimöl oder Weizenkeimöl bezeichnet und nicht als Maisöl oder Weizenöl. Bei Getreidekeimölen sind daher die Getreidekeime eine primäre Zutat.

\*\* Butter siehe Codexkapitel B 32 Milch und Milchprodukte